

— nicht nur im Rahmen der vorliegenden Untersuchung, sondern darüber hinaus allgemein — noch weitgehende Folgerungen über die Struktur der gräflichen Rechte ziehen; Voraussetzung wäre dabei eine freilich recht vorsichtige Anwendung der rückschreitenden Methode. Einstweilen läßt sich eine solche allerdings noch nicht anwenden, da gerade die späteren Hildesheimer Lehnsgrafschaften zunächst einmal ihrer spätmittelalterlichen Wesensart nach noch eingehender erforscht werden müßten, wozu heute erfreulicherweise wenigstens die ersten Ansätze festgestellt werden können. Vorerst darf man sich daher auf die Ergebnisse des Verf. stützen, der seinerseits bereits dazu beiträgt, die Verschiedenartigkeit der Comitatus auf Grund der zeitgenössischen Quellen darzulegen. Die Billunger haben Untergrafen; in den lotharischen Comitatus treten Ministerialen an ihre Stelle, womit ein Anlauf auf dem Wege zum „Flächenstaat“ getan ist. Diese vielfach schillernden Rechte waren die verfassungsgeschichtliche Grundlage, während das Herzogtum — wie Verf. m. E. wohl mit Recht sagt — selbst „stark aus der Persönlichkeit seines Trägers“ lebte und fast wieder zu einer Art Stammesherzogtum werden konnte. W. M.

R. Wenskus, Zu einigen päpstlichen Legationen nach Böhmen und Mähren im 12. Jh., Zs. f. KG. 70 (1959) 141—146. — Vf. weist den Brief Eugens III. an den Bischof Heinrich von Mähren vom 11. Okt. 1147 (J.-L. 9147) und damit die Legation eines Subdiakons Johannes als eine Fälschung A. Boczeks nach. Hauptsächlich auf Grund einer Analyse des Briefs Ottos von Bamberg an B. Meginhart von Prag (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 416 Nr. 139) verlegt er die Legation des Jahres 1130 ins Jahr 1133. F. W.

Karl Jordan, Friedrich Barbarossa, Kaiser des christlichen Abendlandes (Persönlichkeit und Geschichte 13) Göttingen 1959, Musterschmidt-Verlag, 91 S. — Die große wissenschaftliche Biografie Friedrichs I. wird vor der anscheinend noch in weiter Ferne liegenden Ausgabe seiner Urkunden und der Vollendung seiner Jahrbücher nicht geschrieben werden können. Das nur mit wenigen Anmerkungen versehene Buch von Eberhard Otto (1940) ist inzwischen vor allem in seiner Auffassung durch neuere Arbeiten überholt und in Frage gestellt. Es ist daher erfreulich, daß ein gründlicher Kenner des 12. Jh. die vorliegende kurze Monografie verfaßt hat. In acht Kapiteln behandelt Jordan „Erbe und Aufgabe“, „Die Anfänge der Regierung“, „Das Ringen mit dem Papsttum und der Kampf um Italien bis zur Wende von 1167“, „Die Festigung der staufischen Königsmacht in Deutschland“, „Der Ausgleich mit der Kurie“, „Die politische Neuordnung in Deutschland und Italien“, „Kreuzzug und Tod“, „Gestalt und Werk“ und gelangt dabei zu einem Bild des Kaisers, das von der romantischen Verklärung der älteren deutschen Geschichtsschreibung wie von neueren Verdammungsurteilen gleichermaßen entfernt ist. Eine Zeittafel und ein kurzes Literaturverzeichnis beschließen das lesenswerte Büchlein. H. M. S.

E. Nasalli Rocca, Nuove vedute sulla questione topografica delle „Roncaglie“ delle Diote, Arch. stor. lombardo 85 (1959) 241—258, lokalisiert die Roncalischen Felder der deutschen Kaiserzeit auf dem linken Poufer, nordwestlich Piacenza, am früheren Zusammenfluß von Po und Trebbia, die ihr Bett später nach Süd und Ost zur heutigen Situation verlegten. F. W.

Volkert Pfaff, Feststellungen zu den Urkunden und dem Itinerar Papst Coelestins III., HJb. 78 (1959) 110—139, untersucht mit statistischen Zusammenstellungen den zeitlichen Geschäftsgang der Papstkanzlei, gibt ein Itinerar